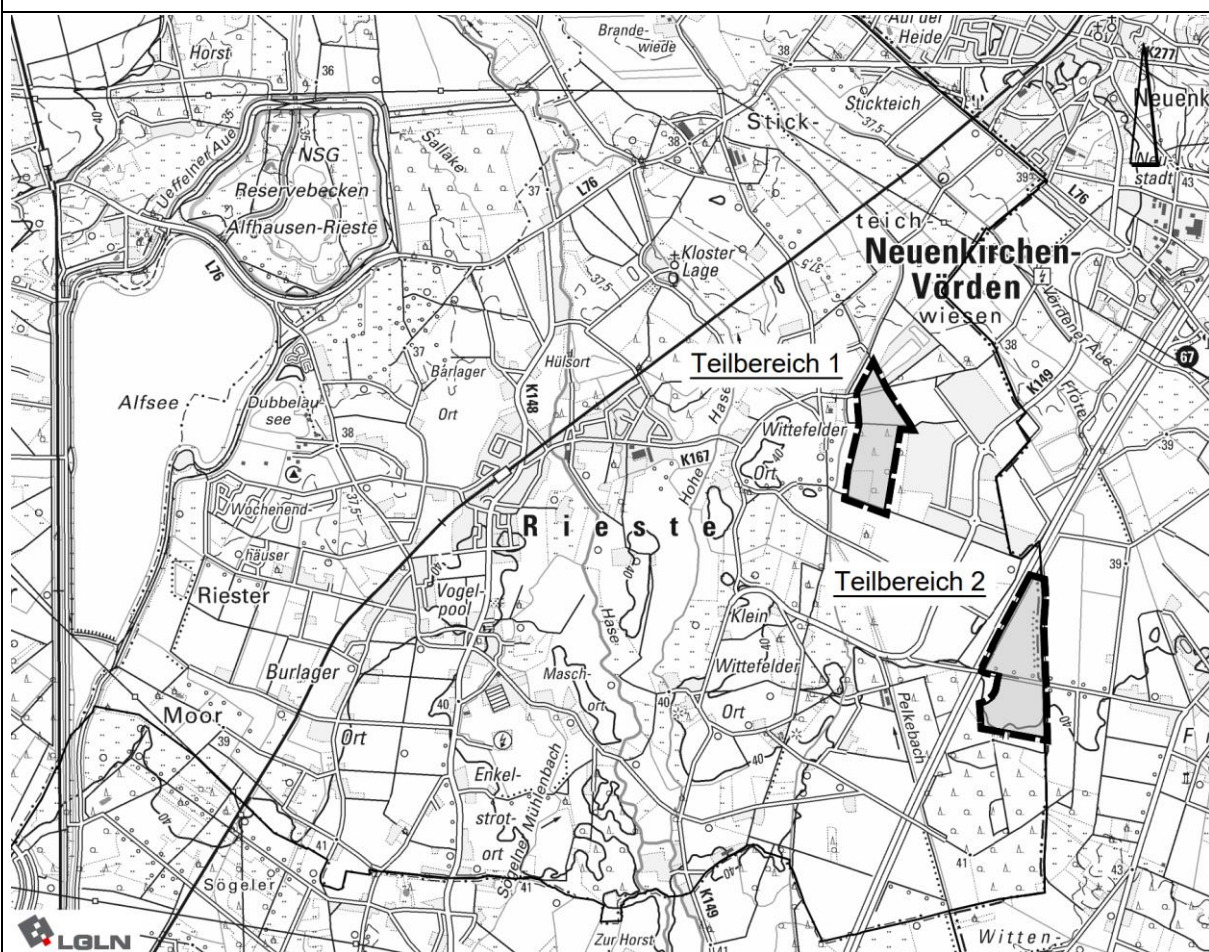


Samtgemeinde Bersenbrück

Landkreis Osnabrück

101. Flächennutzungsplanänderung



Grundzüge der Planung

Mai 2025

NWP Planungsgesellschaft mbH

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Standortherleitung / Alternativenprüfung	2
2	Planungsgrundlagen.....	5
2.1	Raumordnung	5
2.2	Flächennutzungsplan.....	6
2.3	Bebauungspläne.....	6
3	Abwägungsrelevante Belange	7
3.1	Verkehrliche Anbindung.....	7
3.2	Immissionsschutz	7
3.3	Natur und Landschaft, Umweltbelange	9
3.4	Wasser	11
4	Darstellung im Flächennutzungsplan	13

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Das großflächige, gemeinde- und landkreisübergreifende Gewerbe- und Industriegebiet „Niedersachsenpark“ in den Gemeinden Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) und Neuenkirchen-Vörden (Landkreis Vechta) ist auf der Grundlage der im Juni 2002 wirksam gewordenen 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück und 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden entwickelt worden. Zusammen mit einer ergänzenden 93. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück bildeten diese Darstellungen insbesondere von gewerblichen Bauflächen die räumliche Grundlage für die Entwicklung des Niedersachsenpark durch die Niedersachsenpark GmbH.

Große Bereiche der dargestellten räumlichen Ziele in den Flächennutzungsplänen konnten in der Zwischenzeit über Bebauungspläne für eine Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben entwickelt bzw. vorbereitet werden. Hiervon ausgenommen sind große Bereiche im Norden entlang der L 76, im Niederungsbereich der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* und ein Teilbereich im Westen (*Vosslung*). Diese Bereiche können auch in Zukunft nicht nach den Zielvorgaben der Niedersachsenpark GmbH entwickelt werden, so dass sie aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen wurden und zu einem großen Teil aus der Darstellung als gewerbliche Baufläche aus den Flächennutzungsplänen entfallen sollen.

Auf der anderen Seite sind durch den Bau einer neuen Autobahnanschlussstelle der A 1 im Süden des Niedersachsenparks Flächen östlich der A 1 sowohl an den bisherigen Kernbereich des Niedersachsenparks angebunden als auch verkehrlich verkehrsgerecht an das überregionale Straßennetz angeschlossen worden. Diese Flächen sollen im Gegenzug für die westlich der A 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen neu entwickelt werden und nunmehr in den Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Bersenbrück (101. Änderung) und der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden (13. Änderung) als gewerbliche Bauflächen neu dargestellt werden.

In der Bilanz der aus dem Aufgabenbereich der Niedersachsenpark GmbH herausgenommenen und durch die aktuellen Flächennutzungsplanänderungen neu darzustellenden gewerblichen Bauflächen einschließlich dargestellter randlicher Grünfläche, Regenrückhalteflächen und Verkehrsflächen ergibt sich die folgende Flächenbilanz, bei der der Niedersachsenpark von ca. 382 ha auf eine Größe von 324 ha verkleinert wird:

	Neuenkirchen Vörden	Rieste / Samtgemeinde Bersenbrück	Summe
	jeweils brutto, d. h. Gewerbliche Bauflächen, Grün-, Verkehrs- und Rückhalteflächen		
Plangebiet Niedersachsenpark lt. der Flächennutzungspläne SG Bersenbrück und Neuenkirchen-Vörden einschl. 93. Änderung des FNP SG Bersenbrück	125 ha	257 ha	382 ha



Plangebiet Niedersachsenpark neu, östlich und westlich der A 1	110 ha	214 ha	324 ha
---	---------------	---------------	---------------

Im Rahmen der beschriebenen Veränderungen erfolgen die folgenden Änderungen des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Bersenbrück:

- Teilbereich 1 für Flächen am westlichen Randbereich des Niedersachsenparks (Bereich Vosslung): Die Darstellung als gewerbliche Baufläche wird geändert in die Darstellung von Fläche für die Landwirtschaft und Wald.
- Teilbereich 2 für Flächen östlich der A 1 nördlich und südlich der K149/*Riester Damm*: Die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft wird geändert in die Darstellung von gewerblicher Baufläche und Hauptverkehrsstraße.

Die Teilfläche 2 dient der Kompensation der in der Teilfläche 1 entfallenden gewerblichen Bauflächen. Das Erfordernis für großflächige restriktionsarme Flächen für die Gewerbeentwicklung in der Region besteht unverändert.

Nicht von dieser Änderung des Flächennutzungsplanes erfasst werden dargestellte gewerbliche Bauflächen an der L 76, da diese – zukünftig außerhalb des Aufgabenbereiches des Niedersachsenparks – von der Gemeinde Rieste für kleinteiliges Gewerbe entwickelt werden sollen.

1.2 Standortherleitung / Alternativenprüfung

Teilbereich 1

Der Teilbereich liegt am westlichen Rand des Niedersachsenparks und wird von Norden, Osten und Süden von den geltenden Bebauungsplänen Nr. 31, 32 und 37 der Gemeinde Rieste und den hier vorhandenen Gewerbegrundstücken gefasst. Im Westen wird der Änderungsbereich von der planerischen Pufferzone 70 – 100 m parallel zum Nonnenbach begrenzt. Die Lage des Änderungsbereiches ist in der untenstehenden Abbildung umrissen; die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.

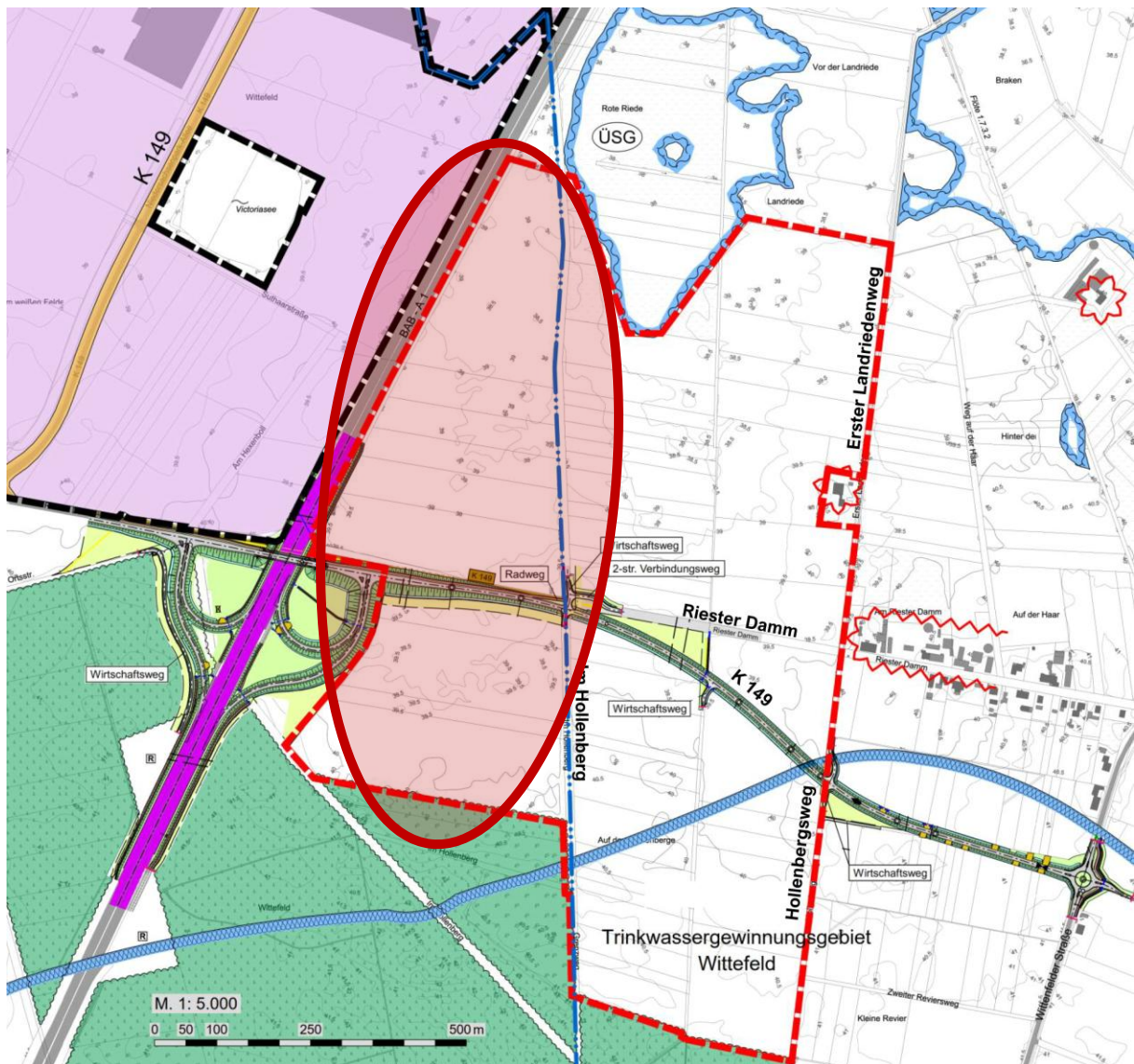


Abb. 2: Erweiterungsbereiche des Niedersachsenparks östlich der A 1, Teilfläche 2 Gemeinde Rieste/Samtgemeinde Bersenbrück

Standortherleitung und Alternativenprüfung für Erweiterungsbereich (u. a. Teilbereich 2 dieser 101. Änderung des Flächennutzungsplanes)

Die Entwicklung von Industriegebieten in den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten freien gewerblichen Bauflächen des Niedersachsenparks ist in Teilbereichen begrenzt, so dass diese aus dem Aufgabenfeld der Niedersachsenpark GmbH herausgenommen worden sind. Auch ist die Erweiterung des Niedersachsenparks westlich der A 1 durch örtliche Restriktionen nicht möglich. Im Einzelnen sind die folgenden Entwicklungs- und Erweiterungsmöglichkeiten geprüft worden:

In Richtung Norden stellen sich die Flächen südlich der L 76 als nachrangig geeignet für die Ansiedlungsziele des Niedersachsenparks heraus. Auf Grund der angrenzenden Siedlungsbereiche der Stickteichsiedlung, der Wiesentalsiedlung und von Siedlungsbereichen Neuenkirchens nördlich der L 76 sind die Emissionsmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die räumliche Ausdehnung lässt nur kleinteiliges Gewerbe zu und eine gemeinsame kompakte Erschließung ist auf Grund der kreuzenden Bahnlinie nicht möglich. Insgesamt entsprechen die Entwicklungsmöglichkeiten nicht dem Ziel des Niedersachsenparks der Ansiedlung von großflächigen

Betrieben. Die gewerblichen Bauflächen im Niederungsbereich der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* sind auf Grund des hier vorhandenen Überschwemmungsgebietes dieser beiden Gewässer nicht (mehr) entwickelbar, wie auch weitere Flächen im Überschwemmungsgebiet der Gewässer *Vördener Aue* und *Flöte* nicht als Erweiterungsflächen für den Niedersachsenpark in Frage kommen.

Im Richtung Westen besteht keine Erweiterungsmöglichkeit des Niedersachsenparks durch den Nonnenbach, das Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs und die hier gelegene Ortslage *Groß Wittfelder Ort*. In Richtung Süden liegen Waldfläche und die Ortslage *Klein Wittfelder Ort*, so dass auch hier keine Erweiterung möglich ist. In Richtung Osten begrenzt die A 1 die Erweiterung.

Somit kommen für eine Erweiterung des Niedersachsenparks in räumlicher Anbindung nur Flächen östlich der A 1 in Frage. Die Flächen östlich der Autobahnanschlussstelle Neuenkirchen-Vörden sind südlich der L 76 bereits durch Neuenkirchen-Vördener Gewerbegebiete belegt; eine Erweiterung in Richtung Süden ist auf Grund der hier vorhandenen Überschwemmungsgebiete nicht möglich.

Die Flächen östlich der A 1 und östlich der neuen Autobahnanschlussstelle im Zuge des *Riester Damms/K 149*, sind für eine Erweiterung näher betrachtet worden. Dabei bestimmen die folgenden örtlichen Restriktionen die Abgrenzung des Erweiterungsgebietes: im Norden Überschwemmungsgebiete der Gewässer *Rote Riede* (Zufluss zu mit Gewässer *Flöte*) und *Flöte*, im Süden das Waldgebiet *Hollenberg*, im Westen die A 1 und im Osten der Siedlungsbereich an der Straße *Riester Damm*. Die Erweiterungsfläche wird in Richtung Osten durch den *Hollenbergsweg* und seine Verlängerung in Richtung Norden im Sinne einer kompakten Siedlungsentwicklung begrenzt.

Diese Flächen sind neben ihrer Nähe zum bestehenden Niedersachsenpark auch durch die direkte Anbindung an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle qualifiziert; hierüber können die Hauptverkehre über das überregionale Straßennetz abgewickelt werden.

Andere Standortalternativen waren nicht augenfällig.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Raumordnung

Teilbereich 1

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Änderungsbereich bezogene Aussagen.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2004 des Landkreises Osnabrück ist der Änderungsbereich als Vorranggebiet für Industrielle Anlagen festgelegt. Der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) nimmt für den Änderungsbereich diese Ausweisung zurück und legt Vorbehaltsgebiet Wald und Vorranggebiet Hochwasserschutz fest. Mit Wirksamwerden des neuen RROP ist somit von einer Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung auszugehen.

Teilbereich 2

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine auf den Änderungsbereich bezogene Aussagen.

Im RROP 2004 des Landkreises Osnabrück ist der Änderungsbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen der Landwirtschaft festgelegt. Der Entwurf des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP (Fassung der 2. Auslegung, März 2025) weist hier Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft auf Grund besonderer Funktionen und bereichsweise auch auf Grund hohen Ertragspotenzials aus.

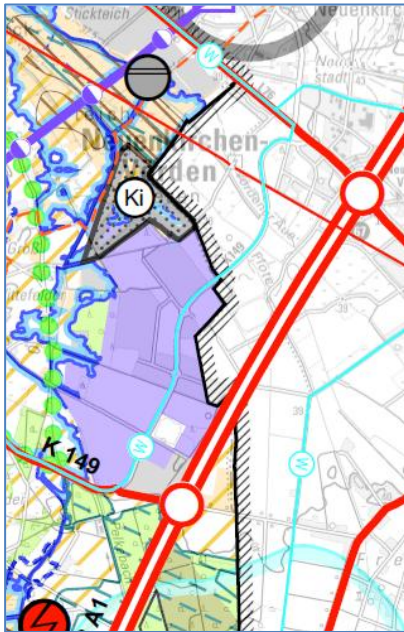


Abb. 3: Auszug aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes 2025 (Stand Beteiligungsverfahren März 2025) des Landkreises Osnabrück

2.2 Flächennutzungsplan

Teilbereich 1

Der Änderungsbereich 1 ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bersenbrück als gewerbliche Baufläche und am westlichen Rand als Grünfläche mit Pflanz- bzw. Gehölzerhaltungsgebot dargestellt.

Teilbereich 2

Der Änderungsbereich 2 ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft und - die querende Straße *Riester Damm* - als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

2.3 Bebauungspläne

In den Änderungsbereichen liegen derzeit keine Bebauungspläne vor.

3 Abwägungsrelevante Belange

3.1 Verkehrliche Anbindung

Teilbereich 1

Der Änderungsbereich ist durch das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz erschlossen; Änderungen sind nicht erforderlich.

Teilbereich 2

Der Teilbereich 2 liegt direkt an der K 149 in der neuen Streckenführung. An diese regionale Straße soll der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks über einen Kreisverkehrsplatz, der aber auf dem Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden liegt, angebunden werden. Hierfür soll der Bebauungsplan der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden für die Entwicklung des Industriegebietes mit der Funktion als planfeststellungsersetzender Bebauungsplan die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Damit ist ein direkter Anschluss an das Autobahnnetz über die neue Autobahnanschlussstelle und ein Anschluss an die L78 und damit an das regionale und überregionale Straßennetz herstellbar.

3.2 Immissionsschutz

Die vorliegende Planung muss die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erfüllen. Dieses betrifft Immissionen aus Schall und Gerüchen.

Teilbereich 1

Auf Grund der geplanten Darstellung als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ist nicht von Schall und Geruch, die in die Abwägung einzustellen wären, auszugehen.

Teilbereich 2

Bei den Emissionen aus der geplanten gewerblichen Nutzung ist der Schutzanspruch der östlich gelegenen Wohnnutzungen im Außenbereich zu berücksichtigen.

Schallimmissionen Gewerbe

Für die geplante, an die östlichen Nutzungen heranrückende Gewerbenutzung ist eine Schalltechnische Berechnung¹ durchgeführt worden, die für den Gewerbelärm eine Gliederung des Änderungsbereiches mit Emissionskontingenten vorsieht. Danach ist bei einer Beschränkung der Emissionen auf überwiegend 62/47 – 66/51 dB(A) Tag/Nacht und im Nahbereich der schutzwürdigen Nutzungen im Osten auf 52/37 – 57/42 dB(A) Tag/Nacht eine Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen für Außenbereichsnutzungen gewährleistet.

¹ TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1), Lingen, 6.5.2024

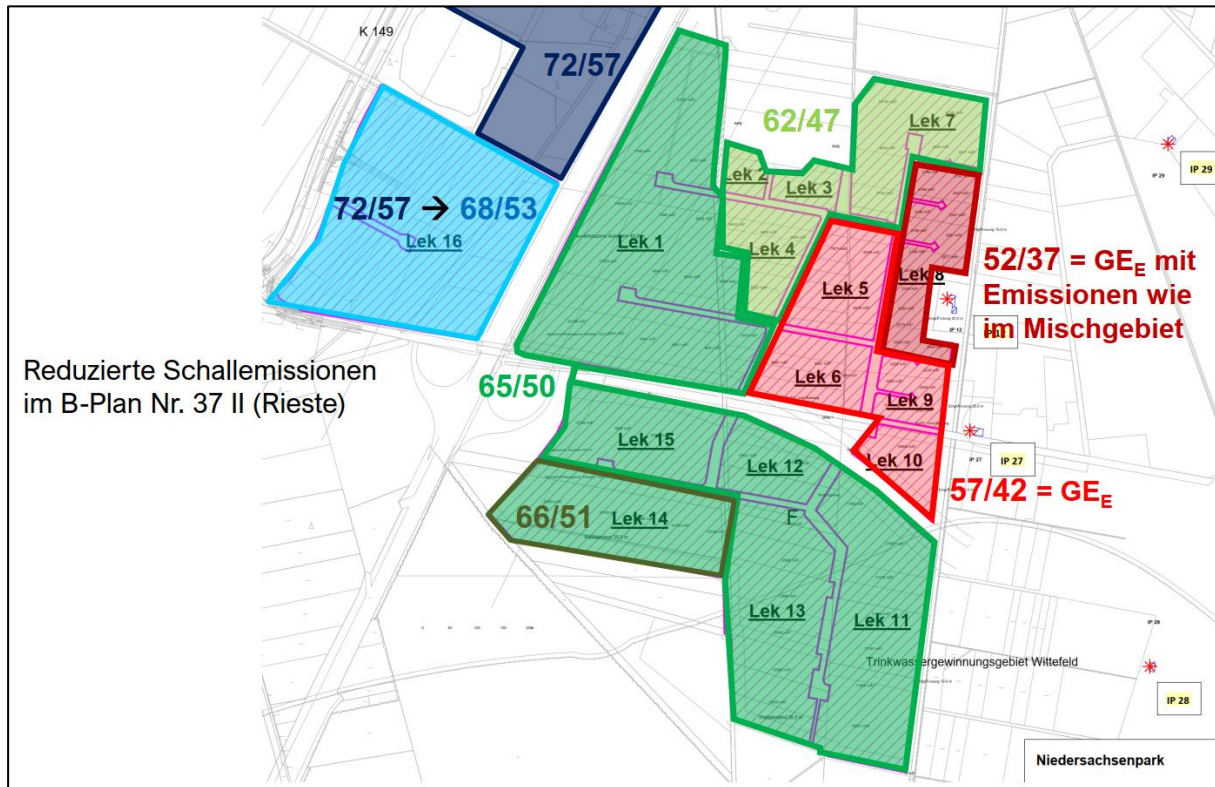


Abb. 4: Emissionskontingente in dB(A) Tag/Nacht pro m²; Auszug aus TÜV Süd, Schalltechnische Machbarkeitsstudie zur Erweiterung des Industriegebietes Niedersachsenpark (Entwicklungsgebiet östlich der A1), Lingen, 6.5.2024; graphische Hervorhebung Flächen gleicher Emissionskontingente NWP

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine konkretere Schalltechnische Untersuchung.

Schallimmissionen Straßenverkehr

Der Teilbereich 2 wird an die K 149 in neuer Streckenführung und damit direkt an die A 1 über die neue Autobahnanschlussstelle angebunden. Es ist zu erwarten, dass die zusätzlichen Verkehre zu einem sehr überwiegenden Teil direkt in Richtung Westen über die A 1 abgewickelt werden. In Richtung Osten wird von Verkehrsmengen ausgegangen, die nicht zu einer relevanten Erhöhung der Verkehrsbelastung und damit – in Zusammenspiel mit der Lage der neuen K 149 abgesetzt von den Siedlungen – nicht zu einer relevanten Zusatz-Schallbelastung an den Anwesen in der Umgebung führen werden.

Von dem Verkehr auf der A 1 und der K 149 gehen Schallimmissionen auf die geplanten gewerblichen Bauflächen aus. Auf Grund der vorgesehenen Festsetzung als Industriegebiet und des Ausschlusses von Wohnnutzungen sind passive Schutzmaßnahmen an Gebäuden nur für schutzwürdige Büronutzungen o. ä. zu erwarten.

Im Rahmen des Bebauungsplanes erfolgt eine Verkehrsuntersuchung und eine konkretere Schalltechnische Untersuchung.

Geruchsmissionen

Südwestlich des Änderungsbereiches liegen Landwirtschaftliche Betriebe. In einer im Jahr 2013 durchgeführten Geruchsuntersuchung sind Geruchsmissionen im Änderungsbereich

von 5 % Jahresstunden Geruchshäufigkeit (GIRL) ermittelt worden, so dass von einer Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der TA Luft von 15 % der Jahresstunden für Gewerbegebiete ausgegangen werden kann.

3.3 Natur und Landschaft, Umweltbelange

Teilbereich 1



Abb. 5: LGLN Luftbild für den Teilbereich 1

Beim Teilbereich 1 handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche vorwiegend Acker und um Waldfläche. Durch die planungsrechtliche Rückführung im Flächennutzungsplan von gewerblicher Baufläche zu Flächen für die Landwirtschaft und Flächen für Wald ist davon auszugehen, dass die Umweltschutzgüter in ihrer derzeitigen Ausprägung bestehen bleiben. Erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die vorliegende Flächennutzungsplanung für den Teilbereich 1 nicht begründet. Weitergehende Untersuchungen zur Klärung des umweltschutzplanerischen Sachverhaltes im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanung sind für den Teilbereich 1 nicht erforderlich.

Teilbereich 2



Abb. 6: LGLN Luftbild für den Teilbereich 2

Die Freiflächen des Teilbereiches 2 stellen sich als Ackerflächen dar. Die K 149 und der östliche Weg werden jeweils von einem Gehölzband aus Bäumen und Sträuchern begleitet.

Der Landschaftsrahmenplan² hebt hier keine besonderen Biotopwerte hervor.

Die Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und der sonstigen Umweltbelange erfolgt im weiteren Verfahren auf der Grundlage der Auswertung vorliegender Fachdaten und Fachpläne zu Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, Kultur- und Sachgüter Wechselbeziehungen (vgl. NLWKN, LBEG, Landschaftsrahmenplan, andere).

Die vorliegenden Brutvogel- und Fledermausdaten³ aus dem Jahre 2015 geben über das allgemein nach der Habitatausprägung zu erwartende Potenzial hinaus keine Hinweise auf besondere Vorkommen (keine Fledermausquartiere, keine besonderen Brutvogelvorkommen).

Vertiefend werden zur Beurteilung des Artenschutzes und der Eingriffsregelung und vorbereitend für die nachgeordnete verbindliche Bauleitplanung die Brutvogelvorkommen überprüft und die Biotoptypen nach dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen kartiert.

Zur Auslegung gemäß § 4(2) BauGB werden die Bestandsaufnahme, die Auswirkungsprognose und die Berücksichtigung der Belange der Eingriffsregelung und des Artenschutzes im Umweltbericht gemäß Anlage 1 BauGB dokumentiert.

² Landkreis Osnabrück (2023): Landschaftsrahmenplan

³ Dense & Lorenz Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung: Fledermausuntersuchungen zur Planung einer Anschlussstelle an die BAB A1 bei Rieste, LK OS, Osnabrück, Dezember 2015, BioConsult OS: A 1 – Neubau AS Riester Damm und Kreisstraße; Faunistische Untersuchungen (Avifauna und Amphibien), Belm, 13.11.2015

3.4 Wasser

Teilbereich 1

Größere Teilflächen des Änderungsbereiches werden von dem Überschwemmungsgebiet des Nonnenbachs überlagert. Konflikte mit der zukünftigen Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft sind nicht zu erwarten. Auch die kleinflächig überlagerten Waldflächen stellen keine Restriktion dar, da es sich um bestehende, zukünftig nicht mehr für andere Nutzungen vorgesehene Waldflächen handelt. Der Änderungsbereich liegt nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Teilbereich 2

Nördlich des Teilbereiches 2 liegen Überschwemmungsgebiete der Gewässer *Rote Riede* und *Flöte*; der Erweiterungsbereich des Niedersachsenparks ist jedoch so abgegrenzt, dass diese Überschwemmungsgebiete nicht betroffen sind.

Darüber hinaus wurde überprüft, ob der Änderungsbereich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ_{extrem}) über das festgesetzte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können. Der Änderungsbereich liegt nach Auswertung der Niedersächsischen Umweltkarten nicht in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich auf Grund der Größe (auch im Zusammenhang mit der angrenzenden Planung auf Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden) um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Entsprechend sind die Ziele und Grundsätze in der Planung zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Dies erfolgt über das Prüfschema des Bundesraumordnungsplans, welches in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt ist.

Ziele und Grundsätze des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und deren Beachtung bzw. Berücksichtigung in der Planung

I. Allgemeines

Ziel I.1.1: Prüfung der Risiken von Hochwassern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich Siedlungsentwicklung

Hochwasserhäufigkeit	Nächstgelegene Messstelle Neuenkirchen (ca. 2,8 km entfernt) Maximale Änderung nahe Zukunft (2021 bis 2050): 17 % Maximale Änderung ferne Zukunft (2071 bis 2100): 153 %
Starkregentage (Niederschlagsmengen über 20 Milliliter pro Tag)	Nahe Zukunft (2021 bis 2050): im Mittel (Median) 2,5 – 3,0 zusätzliche Starkregentage Ferne Zukunft (2071 bis 2100): im Mittel (Median) 1,5 – 2,0 zusätzliche Starkregentage
Potenzielle Wassertiefen (Binnenland)	Im gesamten Geltungsbereich bei HQhäufig, HQ100, HQextrem jeweils potenziell 0 m
Fließgeschwindigkeit	Daten liegen für das Land Niedersachsen nicht vor
Schutzwürdigkeit der Nutzung	hoch

Ziel I.2.1: Prüfung der Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, Starkregen oder in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung

Die Erwärmung steigt in Niedersachsen deutlich stärker an als im globalen Mittel. Hier ist ein Trend (1881-2021) von +1,2 °C zu verzeichnen, während der Trend für Niedersachsen eine Zunahme von +1,7 °C aufzeigt. Die Zunahme der Jahresmitteltemperatur von 1961-1990 zu 1991-2020 ist in allen Regionen Niedersachsens festzustellen und liegt bei etwa ein Grad Celsius. So nehmen auch die Hochwasserhäufigkeit, die Zahl der Starkregentage und Dürrephasen zu. Daten zu Klimawandelfaktoren und -zuschläge in Bezug auf Hochwasserereignisse liegen für das Land Niedersachsen derzeit nicht vor.

II. Schutz vor Hochwasser ausgenommen Meeresüberflutungen

Grundsatz II.1.1: Berücksichtigung von hochwasserminimierenden Aspekten bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten, Hinwirkung auf Verringerung der Schadenspotenziale (auch wenn technische Hochwasserschutzanlagen vorhanden sind)

Vorgesehen ist ein Oberflächenentwässerungssystem mit der Versickerung bzw. Rückhaltung von 50 % des Niederschlagswassers auf den Gewerbegrundstücken und der übrigen 50 % im öffentlichen System mit offenen Regenrückhaltegräben und Rückhaltebecken; weitere Maßnahmen zur Minimierung von Hochwasser werden auf Ebene des Bebauungsplanes entwickelt.

Ziel II.1.3: Erhaltung des natürlichen Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens bei raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen in Einzugsgebieten

Die Grundwasserstände im Änderungsbereich liegen zum Teil 1,0 – 1,5 m und zum Teil weniger als 1,0 m unter Gelände.

Die Beurteilung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens erfolgt im Umweltbericht

Grundsatz II.1.4: Erhaltung, Freihaltung und Zurückgewinnung der Funktionsfähigkeit von als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereichen in und an Gewässern in Einzugsgebieten

Der Änderungsbereich liegt in der Nähe und im Zuflussbereich eines Überschwemmungsgebietes, ist aber auf Grund der Lagegünstigkeit für die gewerbliche Entwicklung nicht als Retentionsraum / Rückhaltefläche vorgesehen.

Die nicht in der Tabelle aufgeführten Ziele und Grundsätze des Raumordnungsplans sind nicht betroffen.

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz und berücksichtigt die Belange von Hochwasserschutz und Hochwasservorsorge.

Südöstlich des Änderungsbereichs liegt das Wassergewinnungsgebiet Wittefeld; da eine Überlagerung des Änderungsbereiches nicht vorliegt, sind keine Restriktionen zu erwarten.

4 Darstellung im Flächennutzungsplan

Teilbereich 1

Der Änderungsbereich wird entsprechend der Zielsetzung als Fläche für die Landwirtschaft und Wald dargestellt. Nachrichtlich gekennzeichnet sind die Überschwemmungsgebiete des westlich gelegenen Nonnenbachs.

Der Teilbereich 1 hat eine Größe von 20,3 ha.

Teilbereich 2

Der Änderungsbereich wird entsprechend der grundsätzlichen städtebaulichen Zielsetzung als gewerbliche Baufläche und als Hauptverkehrsstraße (K 149) dargestellt.

Der Teilbereich 2 hat eine Größe von 28,8 ha.